Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

November

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XLIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 4. November 1867.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Allianzvertrag zwischen Baden und Preußen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Allianzvertrag zwischen Baden und Preußen betreffend.

Nachdem zwischen Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Preußen am 17. August v. J. in Berlin ein Allianzvertrag abgeschlossen, der Austausch der betreffenden Ratifikationsurkunden am 20. desselben Monats daselbst bewirkt und von den beiden Kammern der Ständeversammlung, soweit erforderlich, die Zustimmung zu dem Vertrage ertheilt worden ist, so wird derselbe, unter Beifügung der ständischen Adressen vom 18./23. v. M., in Folge Allerhöchster Ermächtigung hiermit öffentlich verkündet.

Karlsruhe, den 1. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. E. Mittenmaier.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Allianzvertrag
zwischen Baden und Preußen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen, beseelt von dem Wunsche, das künftige Verhältniß der Souveraine und Ihrer Staaten möglichst innig zu gestalten, haben zu Bekräftigung des zwischen Ihnen abgeschlossenen Friedensvertrags vom 17. August 1866 beschlossen, weitere Verhandlung zu pflegen, und haben mit diesen beauftragt, und zwar

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Präsidenten Allerhöchst-Ihres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherrn ꝛc. Rudolf von Freydorf;

Seine Majestät der König von Preußen:

Seinen Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des schwarzen Adlerordens u. s. w. u. s. w.

Dieselben haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem diese in guter Ordnung befunden worden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

Artikel 1.

Zwischen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Seiner Majestät dem Könige von Preußen wird hiermit ein Schutz- und Trutzbündniß geschlossen.

Es garantiren Sich die hohen Kontrahenten gegenseitig die Integrität des Gebietes Ihrer bezüglichen Länder und verpflichten Sich im Falle eines Krieges Ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden überträgt für diesen Fall den Oberbefehl über Seine Truppen Seiner Majestät dem Könige von Preußen.

Artikel 3.

Die hohen Kontrahenten verpflichten Sich, diesen Vertrag vorerst geheim zu halten.

Artikel 4.

Die Ratifikation des vorstehenden Vertrags erfolgt gleichzeitig mit der Ratifikation des unter dem heutigen Tage abgeschlossenen Friedensvertrages, also bis spätestens zum 21. August d. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 17. August 1866.

(L. S.) gez. v. Freydorf. (L. S.) gez. v. Bismarck.

Die Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung zu dem am 17. August 1866 zu Berlin zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Allianzvertrage betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 18. öffentlichen Sitzung vom 18. d. M. beschlossen, dem ihr zur Kenntnißnahme und soweit erforderlich zur nachträglichen Zustimmung vorgelegten, am 17. August 1866 zu Berlin zwischen Baden und Preußen abgeschlossenen Allianzvertrag die Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrage ihre nachträgliche Zustimmung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Mohl.

Die Sekretäre:
von Göler.
Faller.

Nr. L.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 9. November 1867.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1866 betreffend. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums: Die Organisation des Großherzoglichen Armeecorps betreffend. Die Eintheilung der Infanterie-Regimenter in drei Brigaden betreffend. Die Bestimmung der Garnisonen der Kommandos und Truppentheile betreffend. Die Wiedereinsetzung der Garnisonskommandantschaft Konstanz betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Orden anzunehmen und zu tragen:

dem Hauptmann Wilhelm Rückert vom Armeecorps, Garnisons-Verwaltungsoffizier, für den rothen Adlerorden vierter Klasse;

dem Kasernverwalter Marx für den Kronenorden vierter Klasse.

Die gleiche allerhöchste, unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß erhielt der Hauptmann im Generalstab, August Schneider, für das ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehene Offizierskreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.

Erlaubniß zur Annahme fremder Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 25. und 28. Oktober d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Nachbenannten die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, die ihnen von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen Medaillen anzunehmen und zu tragen:

dem Oberfeldwebel Martin Bohnert, Proviantverwaltungsfourier, für das allgemeine Ehrenzeichen;

dem Hofoffizianten Johann Seith für die rothe Adlermedaille.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1866 betreffend.

Die von dem Großherzoglichen Verwaltungsrathe der Generalwittwen- und Brandkasse vorgelegte Uebersicht über den Stand der Generalwittwenkasse im Rechnungsjahr 1866 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. September 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly. Vdt. Baumgärtner.

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwen-Kasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Januar 1866 bis 31. Dezember 1866.

A. Stand der Rechnung.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung.				
11,356	18	1. Einnahmsreste	11,120	24	235	54
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren.**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr.				
		1. Kapitalien und Zinse.				
		A. Kapitalien:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		2,419,407 52 a. Ausgeliehene Kapitalien . 97,836 23 2,321,571 29				
		25,826 37 b. Verwiesene Posten u. Kaufschillinge 9,689 24 16,137 13				
		654 27 c. von anerfallenen Gütern . 654 27 — —				
		84,976 55 d. vom fürstl. v. Styrum'schen Fond — — 84,976 55				
2,530,865	51		108,180	14	2,422,685	37
		B. Zinse:				
		Soll. fl. kr. / Hat. fl. kr. / Rest. fl. kr.				
		100,191 59 a. von ausgeliehenen Kapitalien . 94,483 10 5,708 49				
		694 28 b. von verwiesenen Posten . . . 476 44 217 44				
		240 45 c. von anerfallenen Gütern . . 240 45 — —				
		2,738 43 d. vom fürstl. v. Styrum'schen Fond 2,738 43 — —				
103,865	55		97,939	22	5,926	33
2,646,088	4	. . . . . Uebertrag	217,240	—	2,428,848	4

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
2,646,088	4	. . . . . Uebertrag	217,240	—	2,428,848	4
		2. Beiträge und Taxen:				
47,436	17	a. ordentliche Beiträge, Eintrittsgelder, Meliorationsbeiträge	45,894	26	1,541	51
8,434	41	b. Receptions- und Meliorationstaxen	4,766	59	3,667	42
25,875	30	3. Gratialquartalien	25,379	30	496	—
25,919	6	4. Staatszuschuß	25,000	—	919	6
622	42	5. Ertrag der Dienstgebäude	622	42	—	—
97	57	6. Ersatz	97	57	—	—
21	58	7. Außerordentliche Einnahmen	21	58	—	—
		IV. **Rechnung der uneigentlichen Einnahmen.**				
32,851	54	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	32,851	54	—	—
		2. Von oder für fremde Kassen:				
419	24	a. aus voriger Rechnung	419	24	—	—
71,684	57	b. vom laufenden Jahr	70,937	13	747	44
		3. Von oder für Privatpersonen:				
18	45	a. aus voriger Rechnung	18	45	—	—
3,276	59	b. vom laufenden Jahr	3,249	32	27	27
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
2,862,748	14	. . . . . Summe der Einnahme	426,500	20	2,436,247	54
		Ausgabe.				
		I. **Rückstandsrechnung.**				
354	56	1. Ausgabsreste	334	19	20	37
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. **Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. **Rechnung vom laufenden Jahr.**				
146,525	26	1. Angelegte Kapitalien	146,525	26	—	—
172,646	46	2. Benefizien	172,525	47	120	59
336	59	3. Gebühren, Lasten und Abgaben	336	59	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
1,409	25	a. Verwaltungsrath	1,409	25	—	—
4,161	47	b. Kassenverwaltung	4,161	47	—	—
325,435	19	. . . . . Uebertrag	325,293	43	141	36

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
325,435	19	. . . . . Uebertrag	325,293	43	141	36
		5. Aufwand für die Dienstgebäude:				
398	20	A. Für bauliche Unterhaltung	398	20	—	—
100	31	B. Für Steuern und Abgaben	100	31	—	—
8	24	6. Prozeß-Kosten	8	24	—	—
9	47	7. Abgang und Ersatz	9	47	—	—
—	—	8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
25,699	42	1. Kassenrest an künftige Rechnung	25,699	42	—	—
		2. An oder für fremde Kassen:				
—	—	a. aus voriger Rechnung	—	—	—	—
71,684	57	b. vom laufenden Jahr	71,684	55	—	2
		3. An oder für Privatpersonen:				
1,152	59	a. aus voriger Rechnung	1,152	59	—	—
3,276	59	b. vom laufenden Jahr	2,151	59	1,125	—
—	—	4. Ausgleichungsposten	—	—	—	—
427,766	58	. . . . Summe der Ausgaben	426,500	20	1,266	38
2,862,748	14	. . . . Verglichen mit der Einnahme	426,500	20	2,436,247	54
2,434,981	16	. . Unterschied, Ueberschuß an Einnahmsresten . .	—	—	2,434,981	16

B. Vermögensstand.

Der Ueberschuß der Einnahmsreste über die Ausgabsreste beträgt	2,434,981	fl. 16	kr.
Hiezu Kassenvorrath	25,699	„ 42	„
Hälftiger Werth des älteren Dienstgebäudes	15,900	„ —	„
„ „ „ neuen „	8,761	„ 33	„
Ferner ist hier beizuschlagen (nach R.S. 201 Beil. Nr. 123) der Werth der vormals Posthalter Armbruster'schen Wiesen in Hausacher Gemarkung mit	10,000	„ —	„
Endlich Antheil an dem Werth der Inventarien	292	„ 4	„
Zusammen auf 31. Dezember 1866	2,495,634	fl. 35	kr.
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1865	2,450,906	„ 58	„
Daher Zunahme im Jahr 1866	44,727	fl. 37	kr.

C. Berechnung des Staatszuschusses.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 der Statuten soll zur Benefizienzahlung derjenige Betrag aus der Generalstaatskasse zugeschossen werden, welcher durch die nach §. 44 und 45 dafür bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt ist.				
Hiernach wird folgende Berechnung angestellt:				
Das Soll der Benefizien beträgt	172,646	46		
Hiezu Ersatz von Benefizien, Ausgabe III. §. 7	4	21	172,651	7
Hievon gehen ab: Einnahme I. 2. Abgang	—	—		
III. 6. Ersatz	36	45	36	45
Summe der Benefizien	. . . .		172,614	22
Das Soll der Beiträge ist	47,436	17		
Hiezu Einnahme III. 6. Ersatz	—	41	47,436	58
Hievon in Abzug:				
Ausgabe I. 2. Abgang	—	—		
„ III. 7. Abgang und Ersatz	1	13	1	13
Rest . . .	. . . .		47,435	45
Hievon soll $^1/_{10}$ zur Vermehrung des Kapitalstocks zurückgelegt werden; es gehen daher ab	. . . .		4,743	34
Also sind restlich hierher zu rechnen	. . . .		42,692	11
Das Soll der Zinse beträgt	103,865	55		
Hiezu Einnahme III. 5. a. Ertrag der Dienstgebäude an Miethzins . .	615	—		
Einnahme III. 6 Ersatz von Zinsen und Kosten	60	31		
„ III. 7 Außerordentliche Einnahme	21	58	104,563	24
Hievon kommen in Abzug:				
Ausgabe I. 2. Abgang an Zinsen	—	—		
„ III. 3. Gebühren, Lasten und Abgaben	336	59		
„ „ 4. B. c. Hebgebühren des Filialverrechners in Thiengen .	210	43		
„ „ 6. Prozeßkosten	8	24		
„ „ 7. Abgang und Ersatz	4	13		
„ „ 8. Außerordentliche Ausgaben	—	—	560	19
Rest an Aktivzinsen	. . . .		104,003	5

Zusammenstellung.

Der Bedarf zur Benefizienzahlung ist . . .		172,614 fl. 22 kr.
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen bestehen in:		
a. Beiträgen	42,692 fl. 11 kr.	
b. Zinsen	104,003 „ 5 „	
Zusammen.		146,695 „ 16 „
Es fehlen also .		25,919 fl. 6 kr.

welche die Generalstaatskasse zuzuschießen hat.

D. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen- und Waisen-Familien (Percipienten).

1. Uebersicht der Mitglieder im Jahre 1866.	Zahl.
Stand am 1. November 1865	2,118
Im Laufe des Rechnungsjahres 1866 kamen hinzu	69
	2,187
Im Laufe des Rechnungsjahres 1866 gingen ab	72
Stand auf 1. November 1866	2,115
Also Abnahme 3.	

2. Wittwen und Waisen.	General-Wittwen-Kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-kasse.	Im Ganzen.
		I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.		
Stand am 1. November 1865 . . .	835	1	1	—	15	852
Zugang im Rechnungsjahr 1866 . .	42	—	—	—	—	42
	877	1	1	—	15	894
Abgang im Rechnungsjahr 1866 . .	42	—	—	—	1	43
Stand auf 1. November 1866 . . .	835	1	1	—	14	851
Daher im Ganzen weniger 1.						

E. Benefizien-Liste.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		1. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
363	—	1. Oberamtsrichter Sieb Wittwe in Kenzingen . .	10. November 1865.	353	56
495	—	2. Zolldirektor Kirchgeßner Wittwe hier	11. " "	481	15
231	—	3. Bezirksarzt Saur Wittwe in Villingen	17. " "	220	44
264	—	4. Kanzleirath Strohmeyer Wittwe hier	18. " "	251	32
363	—	5. Oberstiftungsrath Würth minderjährige Kinder hier	29. " "	334	46
330	—	6. Professor Bleibtreu Wittwe hier	1. Dezember "	302	30
379	30	7. Oberforstrath Lelbach Wittwe hier	3. " "	345	46
495	—	8. Staatsrath Hoffmann Wittwe hier	12. " "	438	37
181	30	9. Spiel- und Polizeikommissär Junghanns Wittwe in Baden	19. " "	157	18
247	30	10. Zahlmeister Friderici Wittwe in Freiburg . . .	23. " "	211	45
231	—	11. Revisor Barthelmeß Wittwe hier	25. " "	196	21
214	30	12. Revisor Springer Wittwe in Freiburg	20. Januar 1866.	167	25
313	30	13. Oberamtsrichter Achert Wittwe in Donaueschingen	19. Februar "	219	27
313	30	14. Oberamtsrichter Beck Wittwe in Lahr	21. " "	217	42
363	—	15. Oberamtmann Betz Wittwe in Baden	24. " "	249	3
264	—	16. Rechnungsrath Schuster Wittwe hier	28. " "	178	12
165	—	17. Polizeikommissär Schwarz Wittwe in Basel . . .	4. März "	108	37
495	—	18. Geheimrath Dr. Buchegger Wittwe hier	24. " "	298	23
198	—	19. Amtmann Ruef Wittwe in Freiburg	10. April "	110	33
92	24	20. Heiduck Maier Wittwe hier	13. " "	50	49
231	—	21. Münzmeister von Böckh Wittwe hier	16. " "	125	7
107	15	22. Herrschaftsküfer Sauter Wittwe in Salem . . .	17. " "	57	48
231	—	23. Forstrath Dengler Wittwe hier	28. " "	117	25
330	—	24. Legationsrath Mittell Wittwe hier	30. " "	165	55
214	30	25. Bezirksförster Kopp Wittwe in Wertheim . . .	30. " "	107	51
313	30	26. Hofrath Scharpf Wittwe in Mannheim	18. Mai "	141	57
247	30	27. Rechnungsrath Bohm Wittwe hier	20. " "	110	41
59	24	28. Stallbediente Kull Wittwe hier	24. " "	25	54
412	30	29. Geheime Hofrath Dr. Müller Wittwe in Pforzheim	13. Juni "	158	7

Betrag des jährlichen Benefiziums.		I. Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
181	30	30. Registrator Buser Wittwe hier	20. Juni 1866.	66	3
115	30	31. Kanzlist Huband Wittwe in Mannheim	24. " "	40	45
214	30	32. Amtsarzt Loog Wittwe in Schopfheim	28. " "	73	17
181	30	33. Hauptamtskontroleur Hahn Wittwe in Schusterinsel	10. Juli "	55	58
313	30	34. Oberamtmann Gißler Wittwe in Freiburg . . .	14. " "	93	11
247	30	35. Sekretär Krall Wittwe hier	22. " "	68	4
148	30	36. Bezirksförster Beckert Wittwe in Owingen . . .	1. August "	37	7
67	39	37. Küchendiener Lichtenfels Wittwe und Kinder II. Ehe hier	8. " "	15	35
231	—	38. Bezirksförster Schmidt Wittwe hier	15. " "	48	46
231	—	39. Medizinalrath Füeßlin Wittwe in Baden . . .	22. " "	44	16
72	36	40. Hofjäger Fritz Wittwe in Friedrichsthal	8. September "	10	41
214	30	41. Kammerfourier Berton Wittwe hier	25. " "	21	27
297	—	42. Generalstaatskassier Weeber Wittwe hier . . .	19. Oktober "	9	54

B. Aus dem vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensionsfond.

Nichts.

Betrag des jährlichen Benefiziums.		II. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag, mit welchem das Benefizium erlischt.		
fl.	kr.			fl.	kr.
		A. Bei der Generalwittwenkasse.			
363	—	1. Hofgerichtsrath Zigenfuß Wittwe in Mannheim .	15. November 1865.	15	7
297	—	2. Oberamtmann Leo Wittwe in Krotzingen . . .	23. „ „	18	58
62	42	3. Stallbediente Hölzer Wittwe in Wertheim . . .	23. „ „	4	—
67	39	4. Stallbediente Friedr. Glaßner Wittwe hier . . .	25. „ „	4	42
70	57	5. Garderobelaquai Marquard Wittwe hier	1. Dezember „	6	7
108	54	6. Amtschirurg Vogelmann Wittwe in Wertheim . .	2. „ „	9	41
237	36	7. Oberlandchirurg Ehrhardt Wittwe in Ettenheim .	6. „ „	23	48
54	27	8. Förster Chester Wittwe in Radolfzell	20. „ „	7	34
19	48	9. Förster Haid Wittwe in Griesheim	31. „ „	3	18
99	—	10. Kondukteur Eichrodt Wittwe in Bruchsal . .	7. Januar 1866.	18	25
160	3	11. Amtsrevisor Haagel Wittwe hier	21. „ „	36	—
198	—	12. Kanzleirath Glyckherr Wittwe in Freiburg . . .	23. „ „	45	39
240	54	13. Stiftungsverwalter Vierordt Wittwe hier . . .	1. Februar „	60	55
181	30	14. Orchester-Direktor Witzemann Wittwe hier . .	2. „ „	46	25
231	—	15. Amtsrevisor Fingado Tochter Flora in Lahr . .	6. „ „	60	58
231	—	16. Revisor Hecht Wittwe hier	8. „ „	62	14
82	30	17. Förster Kochendörfer Wittwe in Hockenheim . .	16. „ „	24	19
49	30	18. Amtsdiener Langenbein Wittwe in Pforzheim . .	24. „ „	15	42
74	15	19. Kontroleur v. Schallberg Wittwe in Hopetenzell .	12. März „	27	13
462	—	20. Direktor Dietz Wittwe hier	15. „ „	173	15
297	—	21. Oberamtmann Gemehl Wittwe hier	17. „ „	113	2
102	18	22. Amtschirurg Burger Wittwe in Gengenbach . .	1. April „	42	56
67	39	23. Hoflaquai Brombacher Wittwe hier	7. „ „	29	32
198	—	24. Revisor Troll Wittwe in Rastatt	10. „ „	88	—
66	—	25. Inspektor Ridinger Wittwe in Schriesheim . .	15. „ „	30	15
198	—	26. Archivar Hugo Wittwe hier	19. „ „	92	57
132	—	27. Kontroleur Schneider Wittwe in Baden	1. Mai „	66	22
214	30	28. Physikus Dischinger Wittwe in Mannheim . . .	6. „ „	110	51
280	30	29. Professor Stieffel Wittwe hier	16. „ „	152	44
90	45	30. Kanzleidiener Knopf Wittwe in Baden	21. Juni „	58	14
264	—	31. Domänenverwalter Gläß Wittwe in Offenburg .	28. „ „	174	32
231	—	32. Oberrechnungsrath Krauth Wittwe hier	6. Juli „	157	51

Betrag des jährlichen Benefiziums.		II. Abgang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1866.		Betrag, welcher im Jahr 1866 noch bezahlt wurde.	
		Namen der Wittwen und Waisen.	Tag, mit welchem das Benefizium erlischt.		
fl.	kr.			fl.	kr.
165	—	33. Sekretär Rau Wittwe in Konstanz	14. Juli 1866.	116	25
495	—	34. Geheimerath von Edelsheim Wittwe hier . . .	28. August „	409	45
123	45	35. Professor Willi Wittwe in Heidelberg	31. „ „	103	8
429	—	36. Oberbaurath Sauerbeck Wittwe hier	2. September „	359	53
297	—	37. Forstmeister v. Ritz Wittwe in Freiburg . . .	4. „ „	250	48
165	—	38. Physikus Bauer Wittwe in Weizen	10. „ „	100	50
156	45	39. Amtsrevisor Seitz Sohn in Mannheim	29. „ „	143	14
363	—	40. Generalkassier Eisenlohr Wittwe hier	17. Oktober „	349	53
115	30	41. Registrator Maier Wittwe in Freiburg . . .	22. „ „	112	36
231	—	42. Domänenverwalter Danninger Wittwe in Mannheim	26. „ „	228	26
		B. Bei der vormaligen Bruchsaler Civil-Diener-Wittwen-Kasse.			
		Nichts.			
		C. Bei der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Kasse.			
30	—	1. Agathe Binninger in Waldshut.	14. März 1866.	11	10

Karlsruhe, den 30. August 1867.

Der General-Kassier.

Stein.

Die Organisation des Großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. Mts. treten nachstehende Aenderungen in der Organisation des Großherzoglichen Armee-Corps ein:

Die Infanterie wird künftig aus sechs Regimentern zu je drei Bataillonen bestehen, welche in drei Brigaden formirt werden.

Die Regimenter haben die Benennung (1.) Leib-Grenadier-Regiment, 2., 3., 4., 5. und 6. Linien-Infanterie-Regiment zu führen.

Das bisherige 1. und 2. Füsilier-Bataillon werden zu einem Regiment vereinigt, welches die Nr. 6 zu führen hat; das bisherige Jägerbataillon wird aufgehoben und dem (1.) Leib-Grenadier-Regiment als 3. (Füsilier-) Bataillon zugetheilt.

Eine Pionnierabtheilung wird errichtet und mit deren Kommandostab in Rastatt aufgestellt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Eintheilung der Infanterie-Regimenter in drei Brigaden betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. Mts. wird die Eintheilung der sechs Infanterie-Regimenter in drei Brigaden wie folgt bestimmt:

1. Brigade:

(1.) Leib-Grenadier-Regiment und
2. Infanterie-Regiment, König von Preußen;

2. Brigade:

3. Infanterie-Regiment und
6. Infanterie-Regiment;

3. Brigade:

4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm, und
5. Infanterie-Regiment.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Bestimmung der Garnisonen der Kommandos und Truppentheile betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. Mts. werden in Folge der befohlenen Aenderungen in der Organisation des Großherzoglichen Armeecorps die Garnisonen der Kommandos und Truppentheile wie folgt bestimmt:

I. Infanterie:

Kommando der 1. Infanteriebrigade: Mannheim.

Kommando der 2. Infanteriebrigade: Rastatt.

Kommando der 3. Infanteriebrigade: Freiburg.

(1.) Leib-Grenadier-Regiment: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon und 4 Kompagnien des 3. Bataillons in Karlsruhe, 2 Kompagnien des 3. Bataillons in Durlach.

2. Infanterie-Regiment, König von Preußen: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon in Mannheim, das 3. (Halb-) Bataillon in Rastatt.

3. Infanterie-Regiment: in Rastatt.

4. Infanterie-Regiment, Prinz Wilhelm: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon in Konstanz, das 3. (Halb-) Bataillon in Rastatt.

5. Infanterie-Regiment: Regimentsstab, 1. und 2. Bataillon in Freiburg, das 3. (Halb-) Bataillon in Rastatt.

6. Infanterie-Regiment in Rastatt.

II. Reiterei:

Die drei Dragoner-Regimenter mit je dem Regimentsstab und 4 Eskadronen in den bisherigen Garnisonsorten.

Eine Eskadron des (1.) Leib-Dragoner-Regiments in Schwetzingen,
eine Eskadron des 2. Dragoner-Regiments, Markgraf Maximilian, in Durlach, und
eine Eskadron des 3. Dragoner-Regiments, Prinz Karl, in Rastatt.

III. Artillerie:

Der Regimentsstab, die reitende Batterie, 5 Fußbatterien und die Trainabtheilung des Feldartillerie-Regiments in Karlsruhe (Gottesaue), eine Fußbatterie in Rastatt.

Das Festungsartillerie-Bataillon und die Pionnier-Abtheilung in Rastatt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

Die Wiedereinsetzung der Garnisonskommandantschaft Konstanz betreffend.

Nach Allerhöchstem Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M. hat die durch Allerhöchsten Befehl vom 22. April l. J. bis auf Weiteres aufgehobene Garnisonskommandantschaft in Konstanz mit dem Tage des Eintreffens des vierten Infanterie-Regiments, Prinz Wilhelm, in dieser Garnison wieder in Wirksamkeit zu treten.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.

Ludwig.

Vdt. von Stetten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. LI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 26. November 1867.

Inhalt.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verkündung der zwischen den Zollvereinsstaaten unter dem 8. Mai 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz und der Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung zu dieser Uebereinkunft betreffend.

Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Verkündung des Uebereinkommens vom 4. Juni 1867 und des Vertrags vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins und der Zustimmungsadresse der beiden Kammern der Ständeversammlung hierzu betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums: Den Anschluß der Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein betreffend.

Die Uebereinkunft vom 8. Mai d. J. wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Nachdem die am 8. Mai d. J. unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossene Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz die Genehmigung der Zollvereinsregierungen, sowie auch der Stände des Großherzogthums erhalten und am 1. Juli d. J. die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieselbe nebst der ständischen Zustimmungsadresse nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Mathy.

Vdt. Pecher.

Uebereinkunft
wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
Allerhöchst Ihren Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;
Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Karl Gerbig;
Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Eugen Regenauer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;
die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Königlich Preußischen Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Wilhelm Alexander Scheele und
den Königlich Preußischen Geheimen Oberregierungsrath Heinrich Albert Eduard Moser;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchst Ihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe, und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

den Herzoglich Braunschweigischen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe und Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der Artikel 10 des Vertrages vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2.

Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte Salz unterliegt einer Abgabe von 2 Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3.

Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4.

Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereins-Gebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen, die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5.

Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung

1. zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
2. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, so wie zur Düngung,
3. zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
4. zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaks-Fabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar gemacht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:

1. zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
2. zu Deputaten (Salz-Natural-Abgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
3. zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur andern Hälfte anf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolgebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7.

Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833 auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

(gez.) Scheele. (L. S.)	Moser. (L. S.)	Gerbig. (L. S.)	v. Thümmel. (L. S.)
Riecke. (L. S.)	Regenauer. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	v. Liebe. (L. S.)

Die Zustimmung der beiden Kammern der Ständeversammlung zu der zwischen den Zollvereinsstaaten unter dem 8. Mai 1867 abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 19. öffentlichen Sitzung einstimmig beschlossen, der zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur nachträglichen Zustimmung vorgelegten, zwischen den Zollvereinsstaaten unter dem 8. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz die Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin genannten Vertrage ebenfalls die Genehmigung.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
v. Mohl.

Die Sekretäre:
von Göler.
Faller.

Gesetz,

die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der zwischen den Zollvereinsregierungen unter dem 8. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz und in Ausführung des Art. 4 derselben haben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen und verordnen, was folgt:

Aufhebung des Salz-Monopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staats, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salz-Abgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von drei Gulden dreißig Kreuzern für den Zentner Netto-Gewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerks-Besitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und See-Salz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. Abgabe (Steuer) von inländischem Salz.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salz-Bergwerken, Salz-Raffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerks, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerks oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebs-Räumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen ist dem gedachten Haupt-Amte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salz-Bergwerke oder Salz-Raffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerks-Hofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungs-Räume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethsabzüge zu gewähren.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerks ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 7.

Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerks-Besitzer nach näherer Anordnung der Steuer-Verwaltung verpflichtet werden:

1. dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trocken-Räumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2. die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3. das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4. über den Betrieb des Salzwerks und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuer-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5. Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6. in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7. die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), so wie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen, und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
8. der Steuer-Verwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch das Bezirks-Amt festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;
9. den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann, nach vorheriger Androhung, der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von dem Finanzministerium nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen und Allein-Besitzer,

welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuer-Verwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerk oder in einer Fabrik gewonnene Salz, sobald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1. Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von dem Finanzministerium zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2. Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3. Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber fünfzehn Gulden beträgt, bestraft werden. Kann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit drei Gulden dreißig Kreuzern für den Zentner zu entrichten.

Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Kontrole-Gebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfall vervierfacht.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn Salz den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2. wenn das in den zugelassenen Betriebs-Anstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siedräumen entfernt oder verbraucht wird;
3. wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4. wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5. wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer andern als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6. wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7. wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8. wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14.

Ein Salzwerks-Besitzer, welcher zum zweitenmale wegen einer, von ihm selbst verübten Salz-

abgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der in Folge desselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerks-Besitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen oder solches steuerfrei oder gegen Kontrole-Gebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die darnach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, der subsidiären Haftung dritter Personen, der Folgen der Konfiskation, der Bestrafung der Theilnehmer und der Verjährung der Vergehen finden die Bestimmungen in den §§. 7—12, 14—16 und 18 des Zollstrafgesetzes, sodann hinsichtlich der Strafe der Widersetzlichkeit, der Bestechung und Geschenkanerbietung finden die Bestimmungen in den §§. 41 und 42 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18.

Das Strafverfahren bei Vergehen in Bezug auf die Salzabgabe ist das für Zollstrafsachen verordnete.

Der §. 27 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung des Finanzministeriums hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist:

1. das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz;
2. das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3. das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4. das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuer-Verwaltung angeordneten Kontrole-Maßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 7 Kreuzern für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Vom gleichen Zeitpunkt an sind alle entgegenstehenden, in älteren Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen aufgehoben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Oktober 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Den Vertrag über die Fortdauer des Zollvereins betreffend.

Nachdem zwischen den Regierungen von Baden und Preußen, sowie zwischen der Regierung von Preußen einerseits und den Regierungen von Bayern, Württemberg und Hessen andererseits zu Berlin am 4. Juni d. J. gleichlautende Uebereinkunft, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvertrags betreffend, getroffen und, in Verfolg dieser Uebereinkunft, zwischen der Regierung von Baden, dem Norddeutschen Bunde, den Regierungen von Bayern, Württemberg und Hessen daselbst am 8. Juli d. J. ein Vertrag in gleichem Betreff abgeschlossen, nachdem beiden Vereinbarungen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 12. Juni und beziehungsweise unterm 25. Oktober die Ratifikation und, soweit erforderlich, von beiden Kammern der Ständeversammlung die Zustimmung ertheilt worden, nachdem ferner zu Berlin am 24. Juni der Austausch der Badischen und der Preußischen Ratifikationsurkunden zu der Uebereinkunft vom 4. desselben Monats und endlich daselbst am 6. d. M. der Austausch der allseitigen Ratifikationsurkunden zu dem Vertrage vom 8. Juli ordnungsmäßig erfolgt ist, so werden hiernach, unter Anfügen der beiden ständischen Adressen vom 19. und 23. v. M., in Folge Allerhöchster Ermächtigung die Uebereinkunft vom 4. Juni und der Vertrag vom 8. Juli d. J., nebst dem zugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Datum und dessen Anlagen, zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Freydorf.

Vdt. von Stetten.

Uebereinkunft, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Preußen in eigenem Namen und vorbehaltlich des Beitritts der übrigen Mitglieder des Norddeutschen Bundes einerseits und Bayern, Württemberg, Baden und Hessen für seine zu dem gedachten Bunde nicht gehörenden Landestheile andererseits, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer, den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, sind über nachstehende Bestimmungen übereingekommen, welche einem zwischen ihnen abzuschließenden Vertrage zum Grunde gelegt werden sollen und nur mit Uebereinstimmung sämmtlicher kontrahirender Staaten abgeändert werden können.

§. 1.

Der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen bleiben zwischen den kontrahirenden Theilen in Kraft, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Verabredungen abgeändert sind, oder auf dem im §. 2 bezeichneten Wege abgeändert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2.

Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen über die Besteuerung des einheimischen Zuckers, Salzes und Tabaks und über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind, wird durch ein gemeinschaftliches Organ der kontrahirenden Staaten und durch eine gemeinschaftliche Vertretung ihrer Bevölkerungen ausgeübt. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Faktoren ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

§. 3.

Das gemeinschaftliche Organ der kontrahirenden Staaten besteht aus Vertretern derselben, unter welchen die Stimmführung sich nach Maßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen deutschen Bundes vertheilt. Preußen beruft dasselbe, führt das Präsidium und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, im Namen der kontrahirenden Staaten Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

§. 4.

Der Beschlußnahme der kontrahirenden Staaten durch ihr gemeinschaftliches Organ unterliegen:

1. die der Volksvertretung vorzulegenden oder von derselben angenommenen, unter die Bestimmung des §. 2 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§. 2) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (§. 2) hervortreten;
4. die von der einzurichtenden Rechnungsbehörde vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im §. 2 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der kontrahirenden Staaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (§. 7) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Fall der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

§. 5.

Die Vertretung der Bevölkerung der kontrahirenden Staaten besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten. Die Bestimmungen im V. Abschnitt der Verfassung des Norddeutschen Bundes finden auf diese Abgeordneten, beziehungsweise auf die gemeinschaftliche Volksvertretung Anwendung.

Die Berufung der Volksvertretung erfolgt durch Preußen. Sie findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen in dem gemeinschaftlichen Organ (§. 3) denselben verlangt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Der Ertrag der Zölle und der Steuern vom einheimischen Zucker und Salz ist gemeinschaftlich und wird zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von jenen Abgaben nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a. bei den Zöllen und der Steuer vom inländischen Zucker, soweit diese Kosten nach den im Zollverein bestehenden Verabredungen der Gemeinschaft aufgerechnet werden können;
   b. bei der Steuer von einheimischem Salze mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten.

Der Ertrag der Steuer vom inländischen Tabak wird gemeinschaftlich und nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zwischen den kontrahirenden Staaten vertheilt werden, sobald derselbe einer gleichmäßigen Besteuerung unterworfen sein wird.

§. 7.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern bleibt jedem der kontrahirenden Staaten, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei dieser Erhebung und Verwaltung hat das Präsidium, nach Vernehmung mit den kontrahirenden Staaten in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§. 8.

Preußen wird den Beitritt der übrigen Mitglieder des Norddeutschen Bundes zu dieser Uebereinkunft vermitteln.

Sobald derselbe erfolgt sein wird, sollen Bevollmächtigte der betheiligten Staaten zusammentreten, um den auf Grundlage dieser Uebereinkunft abzuschließenden Vertrag festzustellen.

Sollte dieser Vertrag bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres nicht allseitig zur Ratifikation gelangt sein, so erlöschen alle Verbindlichkeiten aus der gegenwärtigen Uebereinkunft im Verhältniß zu denjenigen Staaten, welche die Ratifikation nicht ertheilt haben.

§. 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen binnen spätestens drei Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin den 4. Juni 1867.

(gez.) v. Freydorf. (L. S.)

(gez.) v. Bismarck. (L. S.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vertrag

zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max von Philipsborn und
Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souveräne, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen wirklichen Geheimenrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:

Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber
und
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Karl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Karl Freiherrn von Spitzemberg
und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staatsministeriums Karl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind.

§. 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§. 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§. 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Tabak soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maaßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6.

Die Verwaltung der in den §§. 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§. 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile:

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,
das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu

erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Groschen — 52½ kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;

b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c. für Wein, und zwar:

aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, so weit nöthig, bestimmte Sätze festgestellt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

LI.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen.

e. Im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f. So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach andern Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

c. Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d. Die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§. 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßstab der Erhebung.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b. hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1. auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;

2. auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheits-Beschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	„
Sachsen	4	„
Württemberg	4	„
Baden	3	„
Hessen	3	„
Mecklenburg-Schwerin	2	„
Sachsen-Weimar	1	„
Mecklenburg-Strelitz	1	„
Oldenburg	1	„
Braunschweig	2	„
Sachsen-Meiningen	1	„
Sachsen-Altenburg	1	„
Sachsen-Koburg-Gotha	1	„
Anhalt	1	„
Schwarzburg-Rudolstadt	1	„
Schwarzburg-Sondershausen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie	1	„
Schaumburg-Lippe	1	„
Lippe	1	„
Lübeck	1	„
Bremen	1	„
Hamburg	1	„
zusammen	58	Stimmen.

§. 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für Zoll- und Steuerwesen,
2. für Handel und Verkehr,
3. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12.

Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1. die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikel 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3. Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) hervortreten;
4. die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3 §§. 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeit-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

raums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vize-Präsidenten und Schriftführer.

§. 10.

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§. 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabaksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zoll- und Steuerstrafen und Konsfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangs-Abgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16 des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zoll-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8 §. 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile

verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der deßfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8 §. 3), den Hauptzollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die

Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereinskontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unter-

haltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaß-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 8. Juli 1867.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	von Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Weber. (L. S.)
Gerbig. (L. S.)	von Thümmel. (L. S.)	von Spitzemberg. (L. S.)	Riecke. (L. S.)
Mathy. (L. S.)	Ewald. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Liebe. (L. S.)

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3 §. 7 des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem, bei Ausführung der Vorschrift im §. 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Bruch-eisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

A.

3. Zum Artikel 4 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmungen im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereins-Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den, im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempel-Abgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

4. Zum Artikel 5 Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 des Vertrages.

Die im Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§. 2, 3, 4, 5 und 7 enthaltenen, auf die innere Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deßhalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3 §. 4 des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5 §. 5 des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt. B.

6. Zum Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8 §. 3 des Vertrages.

Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die, in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Ver-

brauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den, nach Artikel 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8 §. 6 des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6 sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8 §. 12 des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die, im §. 1 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12 des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstge-

legenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13 des Vertrages.

C.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisen-Bestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14 des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c. Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der andern Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktiv-Behörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20 des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniß der den Direktiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevoll-

mächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktiv-Behörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktiv-Behörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktiv-Behörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte

Dienst-Behörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22 des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsort mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimations-Karten ist unter D. beigefügt. D.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-Verein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits

in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer Esche. von Philipsborn. Delbrück. Weber.

Gerbig. von Thümmel. von Spitzemberg. Riecke.

Mathy. Ewald. Thon. von Liebe.

Anlage zu Nr. 2 des Schluß-Protokolls.

A.

1. Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2. Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privat-Niederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privat-Niederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

   Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.
3. Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4. Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbau-Gegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.
5. Die Abschreibung vom Niederlage-Konto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.
6. Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der, im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der, im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlage-Konto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartal-Abschlusse zur Anrechnung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7. Lager-Revisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8. Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den, mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Haupt-Amtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9. Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10. Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11. Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Rhtlrn. in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den, im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage zu Nr. 5 des Schluß-Protokolls.

B.

Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden.

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	I. Von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.							
1.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande *). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge): a. von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft, b. von Schwarzburg-Rudolstadt: die Unterherrschaft, c. vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben, d. Anhalt, e. das Fürstenthum Lippe, f. von Mecklenburg-Schwerin: die Ortschaften Rossow, Netzeband und Schöneberg, g. von Sachsen-Coburg-Gotha: das Amt Volkenrode, h. von Oldenburg: das Fürstenthum Birkenfeld, i. Waldeck und Pyrmont, k. Schaumburg-Lippe, l. Bremische Gebietstheile.	Zollzentner	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Landen wird eine Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten nicht erhoben.
2.	Sachsen							
3.	Thüringischer Verein . . . . . Dazu gehören außer den demseben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a. das Großherzogthum Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers,							

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
	b. das Herzogthum Sachsen-Meiningen, c. das Herzogthum Sachsen-Altenburg, d. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ausschließlich der Aemter Königsberg und Volkenrode, e. die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft, f. die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrschaft, g. das Fürstenthum Reuß älterer Linie, h. das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	Zollzentner	—	20	—	1	10	
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg, ausschließlich des Fürstenthums Birkenfeld und einschließlich Bremischer Gebietstheile							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Tabak statt.							
	II. Von Bier.							
1 a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zollzentner	—	7	6	—	26¼	Bei der Ausfuhr von 6 Ztr. und mehr werden 3 Sgr. für den Zentner brutto rückvergütet.

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½-Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
1 b.	Hohenzollernsche Lande	(Eimer Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Bei der Ausfuhr wird für den Württembergischen Eimer a. braunen Sommerbiers 1 fl. 30 kr. b. braunen Winterbiers 1 fl. 12 kr. und c. für Weißbier 54 kr. rückvergütet.
		a. braunes Bier	1	4	3 3/7	2	—	
		b. weißes Bier.	—	22	10 2/7	1	20	
2.	Sachsen	Zollzentner	—	7	6	—	26¼	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							In den dem Thüringischen Verein zugewiesenen Preußischen Landestheilen, wie zu 1 a. Im Herzogthum Coburg werden bei der Ausfuhr 12 kr. für den Eimer von dem zu Kommunalzwecken bestimmten Theile der Staatsabgabe rückvergütet.
4.	Braunschweig							Wie zu 1 a.
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . . .							
6.	Luxemburg							
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc., aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Bier statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines, und im engeren Vereine mit Bayern: a. das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim, mit Ausschluß des Ortes Melpers; b. das Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayerisch) = 0,497932 Ohm Preußisch	—	17	1 5/7	1	—	Die Rückvergütung von Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 kr. für den Bayerischen Eimer.

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½ Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Ohm Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braunes Bier	1	21	5 1/7	3	—	
		b. weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch) = 1,091673 Ohm Preußisch	—	22	3 3/7	1	18	Bei der Ausfuhr des im Großherzogthum Baden erzeugten Biers werden auf die Badische Ohm 1 fl. 5 kr. rückvergütet.
10.	Hessen	Ohm (Großh. Hessische) = 1,164451 Ohm Preußisch	—	28	6 6/7	1	40	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr wird eine Steuervergütung von 1 fl. 5 kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm gewährt.
1 a.	**III. Von Branntwein.**							
	Preußen* (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. von a. bis l. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 11 Silberpfennigen für ein Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	* In dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg) werden bis zum 1. Juli 1868 erhoben	Desgl.	4	—	—	7	—	Bis zum 1. Juli 1868 8 Silberpfennige für 1 Quart zu 50 pCt. Alkohol nach Tralles.
1 b.	Hohenzollernsche Lande, soweit sie früher zu Hohenzollern-Sigmaringen gehörten	Eimer (Württembergisch)	1	12	10 2/7	2	30	
2.	Sachsen	Ohm (Preußisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
3.	Thüringischer Verein (wie zu I. 3.)							
4.	Braunschweig							
5.	Oldenburg (wie zu I. 5.) . . .							

Nr.	Vereinsstaaten etc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 30-Thalerfuß. Thlr.	Sgr.	Pf.	52½ Guldenfuß. fl.	kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuer-Vergütungen.
6.	Luxemburg	Ohm (Preuß.) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	6	—	—	10	30	Wie zu 1 a.
	Anmerk. Die in den vorstehend zu 1 a., 2. bis 6. aufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
7.	Bayern, rechts des Rheines . . Außerdem die bei Bayern vorstehend unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Eimer (Bayerisch)	1	—	—	1	45	
8.	Württemberg	Eimer (Württembergisch) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	2	8	6⁶/₇	4	—	
9.	Baden	Ohm (Badisch)						Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maas Branntwein werden auf die Badische Ohm 36 kr., von Weingeist 1 fl. 10 kr. rückvergütet.
		a. Branntwein	—	28	6⁶/₇	1	40	
		b. Weingeist	1	21	5¹/₇	3	—	
10.	Hessen.	Ohm (Großh. Hessische) bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles	5	4	3³/₇	9	—	Bei der Ausfuhr von 20 Maas und mehr werden 6 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 pCt. Alkohol nach Tralles gewährt.
	IV. Von geschrotetem Malze.							
1.	Bayern, rechts des Rheines . . Außerdem die bei Bayern unter II. 7. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.	Metzen (Bayerisch) =0,674283 Schfl. Preußisch	—	14	3³/₇	—	50	
2.	Württemberg	Simri (Württembergisch) =0,403069 Schfl. Preußisch						
		a. geschrotenes Darrmalz	—	6	3³/₇	—	22	
		b. gequetschtes Grünmalz	—	2	6⁶/₇	—	9	

Anlage zu Nr. 11 des Schluß-Protokolls.

C.

Nachweisung

der an die Erbauer von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zoll-Vergütung.

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfunden.	Betrag für die Last. Tb	Sg	Pf	Differenz für die Last. Pf
Für Schiffe bis einschließlich 50 Lasten	1	11	—	
				20/25
Für ein Schiff von 75 Lasten .	1	9	4	
				20/25
„ „ „ „ 100 „ .	1	7	8	
				18/25
„ „ „ „ 125 „ .	1	6	2	
				17/25
„ „ „ „ 150 „ .	1	4	9	
				5/25
„ „ „ „ 175 „ .	1	4	4	
				5/25
„ „ „ „ 200 „ .	1	3	11	
				5/25
„ „ „ „ 225 „ .	1	3	6	
				5/25
„ „ „ „ 250 „ .	1	3	1	
				5/25
„ „ „ „ 275 „ .	1	2	8	
				5/25
„ „ „ „ 300 „ .	1	2	3	
				5/25
„ „ „ „ 325 „ .	1	1	10	
				5/25
„ „ „ „ 350 „ .	1	1	5	
				5/25
„ „ „ „ 375 „ .	1	1	—	
				5/25
„ „ „ „ 400 „ .	1	—	7	
				5/25
„ „ „ „ 425 „ .	1	—	2	
				5/25

Größe der Schiffe in Lasten zu 4000 Pfund.	Betrag für die Last. Tb	Sg	Pf	Differenz für die Last. Pf
Für ein Schiff von 450 Lasten	—	29	9	
				5/25
„ „ „ „ 475 „ .	—	29	4	
				4/25
„ „ „ „ 500 „ .	—	29	—	
				4/25
„ „ „ „ 525 „ .	—	28	8	
				4/25
„ „ „ „ 550 „ .	—	28	4	
				4/25
„ „ „ „ 575 „ .	—	28	—	
				4/25
„ „ „ „ 600 „ .	—	27	8	
				4/25
„ „ „ „ 625 „ .	—	27	4	
				4/25
„ „ „ „ 650 „ .	—	27	—	
				4/25
„ „ „ „ 675 „ .	—	26	8	
				4/25
„ „ „ „ 700 „ .	—	26	4	
				4/25
„ „ „ „ 725 „ .	—	26	—	
				4/25
„ „ „ „ 750 „ .	—	25	8	
				4/25
„ „ „ „ 775 „ .	—	25	4	
				4/25
„ „ „ „ 800 „ .	—	25	—	
				4/25
„ „ „ „ 825 „ .	—	24	8	
				4/25
„ „ „ „ 850 „ .	—	24	4	

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest gebaute Schiffe und werden bei kupferfest gebauten Schiffen, wenn das dazu zu verwendende Stangen-Kupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 5 Sgr. für die Last ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Lastenzahl, welche zwischen je zwei der in obiger Tabelle aufgeführten Lastenzahlen fällt, ist der Betrag für die Last mit Hülfe der Differenzen proportional zu berechnen, z. B. da zwischen der Tragfähigkeit von 125 und 150 Lasten die Differenz für die Last 17/25 Pfennig beträgt, so berechnet sich die Vergütung für ein Schiff von 132 Last um 7 × 17/25 Pf. = 5 Pf. für die Last geringer, als für ein solches von 125 Last, mithin auf 1 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. Bei dieser Berechnung sind Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als 1/2 beträgt, als volle Pfennige zu berechnen, entgegengesetzten Falles aber außer Ansatz zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage zu Nr. 17 des Schluß-Protokolls.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte,

gültig für das Jahr 1800 acht und sechzig.

Nr.

Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 19. öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. einstimmig beschlossen, dem zur Kenntnißnahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung vorgelegten Uebereinkommen vom 4. Juni 1867 und dem Vertrag vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvertrags betreffend, die Genehmigung zu ertheilen.

Euerer Königlichen Hoheit überreichen wir diesen Beschluß der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Hildebrandt.

Die Sekretäre:
Gerbel.
Schupp.
Morstadt.
Dr. H. Gerber.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und genehmigt gleichfalls die darin genannten Vereinbarungen wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1867.

Im Namen
der unterthänigst treu-gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
v. Mohl.

Die Sekretäre:
von Göler.
Faller.

LI.

Den Anschluß der Preußischen Herzogthümer Schleswig und Holstein an den Zollverein betreffend.

Nach einer Vereinbarung des Norddeutschen Bundes mit den Süddeutschen Staaten des Zollvereins werden zufolge Bestimmung des Präsidiums des Norddeutschen Bundes die mit der Königlich Preußischen Monarchie vereinigten Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 15. d. M. ab in den Verband des Deutschen Gesammtzollvereins aufgenommen und es treten zugleich auch bei dem Verkehr mit den in Preußen einer inneren indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen (Branntwein, Bier und Tabak) die Herzogthümer zu den Süddeutschen Staaten des Zollvereins in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Preußischen Monarchie.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. November 1867.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Mathy.

Vdt. Glock.

Nr. LII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 29. November 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Erneuerung des Zoll- und Handelsvertrags, hier die Wahlen zum Zollparlament betreffend.

Vollzugsverordnung zu dem Wahlgesetz für das Zollparlament vom 25. Oktober 1867 betreffend.

Gesetz,

die Erneuerung des Zoll- und Handels-Vertrags, hier die Wahlen zum Zollparlament betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

In Ausführung des Artikels 9, §§. 1 und 6 des Vertrages vom 8. Juli d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Für die Wahl der Abgeordneten zum Zollparlament sind folgende Bestimmungen maaßgebend.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines der zum Zollverein gehörigen deutschen Staaten, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

2. Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der einem zum Zollvereine gehörigen Staate seit mindestens drei Jahren angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafen wegen politischer Verbrechen schließen von der Wahl nicht aus.

§. 6.

Das Großherzogthum wird nach der diesem Gesetze beiliegenden Uebersicht in vierzehn Wahlkreise getheilt, von welchen jeder einen Abgeordneten wählt.

§. 7.

Die Wahlkreise werden zum Zwecke des Stimmabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

§. 8.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§. 9.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Liste aufgenommen sind.

§. 10.

Die Wahlhandlung ist öffentlich; bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 11.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 12.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 13.

Die Wahlen sind im ganzen Umfang des Staates zu derselben Zeit vorzunehmen.

§. 14.

Die Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von der Staatsregierung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Oktober 1867.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Eintheilung

des Großherzogthums in Wahlkreise zum Behuf der Wahlen zum Zollparlament.

I. Amtsbezirk Konstanz.
" Ueberlingen.
" Pfullendorf.
" Radolfzell.
" Stockach.
" Meßkirch.

II. Amtsbezirk Engen.
" Donaueschingen.
" Bonndorf.
" Neustadt.
" Villingen.

III. Amtsbezirk Jestetten.
" Waldshut.
" St. Blasien.
" Säckingen.
" Schopfheim.
" Schönau.

IV. Amtsbezirk Lörrach.
" Müllheim.
" Staufen.
" Breisach.

V. Amtsbezirk Freiburg.
" Waldkirch.
" Emmendingen.

VI. Amtsbezirk Kenzingen.
" Ettenheim.
" Lahr.
" Offenburg.

VII. Amtsbezirk Triberg.
" Wolfach.
Amtsbezirk Gengenbach.
" Oberkirch.
" Achern.

VIII. Amtsbezirk Kork.
" Bühl.
" Baden.
" Rastatt.

IX. Amtsbezirk Gernsbach.
" Ettlingen.
" Durlach.
" Pforzheim.

X. Amtsbezirk Karlsruhe.
Amtsgericht Bruchsal.

XI. Amtsgericht Philippsburg.
Amtsbezirk Wiesloch.
" Schwetzingen.
" Mannheim.

XII. Amtsbezirk Weinheim.
" Heidelberg.
" Eberbach.
" Buchen.

XIII. Amtsbezirk Bretten.
" Eppingen.
" Sinsheim.
" Mosbach.

XIV. Amtsbezirk Adelsheim.
" Boxberg.
" Tauberbischofsheim.
" Walldürn.
" Wertheim.

Vollzugsverordnung

zu dem Wahlgesetz für das Zollparlament vom 25. Oktober 1867.

Zur Ausführung des Wahlgesetzes für das Zollparlament vom 25. Oktober 1867 werden auf Grund des §. 14 desselben die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1.

In jeder Gemeinde ist gemäß §. 9 des Gesetzes und nach Anleitung des anliegenden Formulars von dem Gemeinderath die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 2 bis 4 und 8 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§. 7 dieser Verordnung), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken. Für Kolonien und abgesonderte Höfe hat der Gemeinderath der Gemeinde, welcher sie in polizeilicher Beziehung zugetheilt sind, die Wählerliste aufzustellen.

§. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang aufzulegen.

Der Tag, an welchem die Auflegung beginnt, ist nach Maaßgabe des §. 9 des Gesetzes von dem Ministerium des Innern festzusetzen und von dem Gemeinderath unter Hinweisung auf §. 3 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auflegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinderath mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auflegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 der Verordnung vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der gemäß §. 2 der Verordnung bekannt gemachten Auflegung derselben bei dem Gemeinderath oder dem von demselben dazu ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber steht dem Bezirksrathe zu.

Dieselbe muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auflegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeinderathes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 4.

Nach den ergangenen Entscheidungen (§. 3) hat der Gemeinderath die Wählerliste zu berichtigen und die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Wählerliste unter Angabe des Datums, unter welchem sie erfolgt sind, kurz zu vermerken. Die Belegstücke sind dem Haupt-Exemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22sten Tage nach dem Beginne der Auflegung derselben unter der Unterschrift des Gemeinderaths abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Haupt-Exemplar der Wählerliste nebst den Belegstücken hat der Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahl-Vorsteher (§. 8 der Verordnung) Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 der Verordnung), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 7 des Gesetzes) werden von dem Bezirksrath abgegrenzt.

Jede Gemeinde nebst den in politischer Beziehung derselben zugetheilten Kolonien und Höfen bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne kleine, sowie solche Gemeinden, in denen sich Personen, die zur Bildung des Wahl-Vorstandes geeignet sind, nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Gemeinden in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Der Bezirksrath hat für jeden Wahlbezirk den Wahl-Vorsteher, der die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 der Verordnung) ist mindestens acht Tage vor dem Wahl-Termin durch die Amtsverkündigungs-Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeinde-Vorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 9.

Der Tag der Wahl ist von dem Ministerium des Innern festzusetzen.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§. 10.

Der Wahl-Vorsteher (§. 8 der Verordnung) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahl-Vorstandes zu erscheinen.

Die Beisitzer dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden. (§. 10 des Gesetzes.)

§. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahl-Vorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Verordnung ist im Wahl-Lokale aufzulegen.

§. 12.

Die Stimmzettel, mittelst deren die Wahl erfolgt (§. 10 des Gesetzes), müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 13.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahl-Lokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, auszufüllen.

§. 14.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahl-Vorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahl-Vorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahl-Vorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahl-Vorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahl-Lokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahl-Vorstandes zu beauftragen.

§. 15.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahl-Lokale weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ausgenommen hiervon sind die Berathungen und Beschlüsse des Wahl-Vorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 16.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 9 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 17.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahl-Vorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt in Wahlbezirken, welche aus mehr als einer Ortschaft bestehen, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahl-Vorsteher oder dessen Vertreter (§. 14 der Verordnung), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf demselben verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei denen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahl-Vorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§. 18.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben den Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§. 19.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärt der Wahl-Vorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungs-Vermerk in der Wählerliste gemacht ist (§. 18 der Verordnung), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§. 20.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahl-Vorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 18 der Verordnung) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahl-Vorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 21.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheidet der Wahl-Vorstand.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeits-Erklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§. 23.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach §. 22 der Verordnung dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahl-Vorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis die Verkündigung des Wahlresultats für den Wahlkreis erfolgt ist (§. 29 der Verordnung).

§. 24.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 25.

In jedem der in der Beilage zum Gesetz verzeichneten Wahlkreise ist Ein Abgeordneter zu wählen (§. 6 des Gesetzes).

§. 26.

Das Ministerium des Innern wird für jeden Wahlkreis einen Wahl-Kommissär ernennen und dies öffentlich bekannt machen.

§. 27.

Die Wahl-Protokolle (§. 24) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahl-

Vorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahl-Kommissär einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahl-Termine in die Hände desselben gelangen.

Die Wahl-Vorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 28.

Behufs Ermittelung des Wahl-Ergebnisses beruft der Wahl-Kommissär auf den vierten Tag nach dem Wahl-Termin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokoll-Führer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 29.

In dieser Versammlung (§. 28) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die Amtsverkündigungsblätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und das Stimmverhältniß für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissär befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§. 23 der Verordnung) einzufordern und einzusehen.

§. 30.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahl-Kommissär die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§. 11 des Gesetzes).

§. 31.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissär festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 28, 29 der Verordnung).

§. 32.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 11 des Gesetzes). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissärs gezogen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 der Verordnung zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 33.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahl-Lokale und die Wahl-Vorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der Letzteren oder eine Verlegung der Wahl-Lokale nach dem Ermessen des Bezirksrathes geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 der Verordnung bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 32 der Verordnung) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeinderäthen den Wahl-Vorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahl-Vorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auflegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§. 34.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissärs gezogen wird.

§. 35.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissär in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 5 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§. 36.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit wird das Ministerium des Innern sofort eine neue Wahl veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des §. 33 der Verordnung mit der Maaßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im §. 8 der Verordnung bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Zoll-Parlaments Ersatz-Wahlen erforderlich werden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahl-Vorbereitungen mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wähler-Listen erneuert werden.

§. 37.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahl-Kommissär unverzüglich dem Ministerium des Innern zur Weiterbeförderung eingesendet.

Karlsruhe, den 9. November 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Gutman.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage A.

Wähler-Liste

der Gemeinde .....

(**Wahlbezirk** *Nr.* ..... der Stadt .....)

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort (oder Wohnung, Hausnummer)	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 der Vollzugsverord.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Abel	Karl	35	Landwirth	Karlsdorf					
2.	Anderst	Friedrich	45	Arbeiter	"					
3.	Arnold	Heinrich	37	Bürgermstr.	"					
~~4.~~	~~Arnold~~	~~Ludwig~~	~~25~~	~~Pächter~~	~~"~~					Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am . . ten . . (Unterschrift.)
5.	Baier	Ernst	42	Bäcker	"					
~~6.~~	~~Baier~~	~~Peter~~	~~70~~	~~Taglöhner~~	~~"~~					Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Karlsdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Bezirksraths vom . . . . . (Unterschrift.)
7.	Bauer	Wilhelm	50	Schmiedmeister	"					
8.	Brand	Michael	30	Bierbrauer	"					
9.	Braun	Emil	40	Gastwirth	"					
~~10.~~	~~Cahn~~	~~Eduard~~	~~39~~	~~Handelsm.~~	~~"~~					Nr. 10 ist in Gant, daher gestrichen am . . . . ten . . . . . (Unterschrift.)
11.	Cahn	Meyer	48	Metzger	"					
12.	Donner	Max	28	Müller	Baumühle					

u. s. w.

N. ..... den ..... ten .....

Der Gemeinderath.
(Unterschrift.)

Nachtrag.

Laufende Nr. der Wähler.	Zuname	Vorname	Alter, Jahre	Stand oder Gewerbe	Wohnort (oder Wohnung, Hausnummer)	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe. (§. 18 der Vollzugsverord.) Ordentliche Wahl. Erste Wahlhandlung.	Ordentliche Wahl. Engere Wahl.	Nachwahl. Erste Wahlhandlung.	Nachwahl. Engere Wahl.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
215.	Friedrich	Philipp	55	Landwirth	Karlsdorf					Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am ten . . . . . (Unterschrift.)
216.	Kugel	Ernst	26	Wundarzneidiener.	"					Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen, wie vor. (Unterschrift.)

u. s. w.

Abgeschlossen *) N. ..... den ..... ten .....

Der Gemeinderath.
(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wähler-Liste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom ten ..... 186 bis zum ten ..... 186 zu Jedermanns Einsicht aufgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. ..... den ..... ten 186

Der Gemeinderath.
(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt," und in der Bescheinigung über die Auflegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste" zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste."

Anlage B.

Verhandelt ....., den ....ten 186

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Zollparlament war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.
in dem aus der Gemeinde .....
und .....
bestehenden Wahlbezirke Nr. .....
des Amtsbezirks .....

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.
in dem Wahlbezirke Nr. .....
der Stadt .....

der unterzeichnete .....

zum Wahlvorsteher ernannt.

Derselbe hatte zum Protokollführer den .....

und zu Beisitzern aus der Zahl derjenigen Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden,

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legte.

Wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

1. weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,

..... Stimmzettel,

2. weil sie nicht von weißem Papier waren,

..... Stimmzettel,

3. weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren,

..... Stimmzettel,

4. weil versucht wurde, mehr als einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von

..... Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um 6 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl derselben betrug.....

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungs-Vermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ..... größer/kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Stimmzettel, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstande unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. nach §. 21 Ziffer 1 der Vollzugsverordnung vom 9. November 1867:

   die Stimmzettel Nr. _____

2. nach §. 21 Ziffer 2

   die Stimmzettel Nr. _____

3. nach §. 21 Ziffer 3

   die Stimmzettel Nr. _____

4. nach §. 21 Ziffer 4

   die Stimmzettel Nr. _____

5. nach §. 21 Ziffer 5

   die Stimmzettel Nr. _____

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....

2. Stimmzettel Nr. .....

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . .

für ungültig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . .....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe. (Fabrikant Karl Weiß in Karlsdorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10**. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20**. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30**. 31. zusammen 31 Stimmen.)

1. _____

zusammen..... Stimmen.

2. _____

zusammen..... Stimmen.

3. _____

zusammen..... Stimmen.

4. _____

zusammen..... Stimmen.

5. _____

zusammen..... Stimmen.

6. _____

zusammen..... Stimmen.

im Ganzen wie oben..... Stimmen.

LII.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 19. November 1867.

Inhalt.

Gesetz, die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Großherzoglichen Kriegministeriums: Die Einreichung der Gesuche um Gestattung des einjährigen Freiwilligendienstes betreffend.

Gesetz,

die Steuererhebung für die Monate Dezember 1867 und Januar 1868 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 zum Einzug kommen, sind, soweit durch die nachstehenden Artikel und durch neue Gesetze nicht Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Artikel 2.

Der Abgabesatz der Grund-, Häuser-, Gewerb- und Klassensteuer beträgt sechs und zwanzig Kreuzer von je Hundert Gulden Steuerkapital.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 3.

Von Traubenwein in Fässern ist zu entrichten:

1. an Accise
   a. bei Einlagen in der Gemarkung von Orten über 4,000 Seelen:
      ein und ein halber Kreuzer (1½ kr.) von der Maas;
   b. in andern Gemarkungen:
      ein und zwei zehntels Kreuzer (1²/₁₀ kr.) von der Maas;
2. an Ohmgeld
   ein und zwei zehntels Kreuzer (1²/₁₀ kr.) von der Maas.

Artikel 4.

Wo in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes angesprochen werden kann, sollen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas betragen von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Traubenwein in Fässern:

1) an Accise
   ein Kreuzer,
2) an Ohmgeld
   ein und zwei zehntels (1²/₁₀) Kreuzer.

Artikel 5.

An Biersteuer sind zu entrichten:

1) von dem im Inland bereiteten Bier sieben Kreuzer von der Stütze des Rauminhalts des Braugefäßes,
2) von dem aus anderen Zollvereinsstaaten eingeführt werdenden Bier elf Kreuzer von der Stütze.

Dem nämlichen Steuersatze unterliegt auch Bier, welches aus einem nicht zum Zollverein gehörigen Lande oder aus einer Niederlage für unverzollte Waaren in einen aus dem Zollverein ausgeschlossenen Gebietstheil des Großherzogthums eingeführt wird.

Artikel 6.

Wird im Großherzogthum erzeugtes Bier in den Monaten Dezember 1867 und Januar 1868 unter Kontrole über die Landesgrenze ausgeführt, so empfängt der Brauer als theilweisen Ersatz der bei der Bierbereitung bezahlten Steuer eine Vergütung von neun Kreuzern auf die Stütze des ausgeführten Bierquantums.

Artikel 7.

Wenn und in so weit in dem Finanzgesetze für 1868 und 1869 die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Erhöhungen der direkten und indirekten Steuern nicht beibehalten werden, hat

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine Ausgleichung, beziehungsweise der Rückersatz der hiernach zu viel erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

Artikel 8.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. November 1867.

Friedrich.

Mathy.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Einreichung der Gesuche um Gestattung des einjährigen Freiwilligendienstes betreffend.

Mit Bezug auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 5. v. M. über die Vornahme der nächsten Aushebung der Kriegsdienstpflichtigen wird hiermit bekannt gemacht, daß die Einberufung der Rekruten auf den 20. d. M. festgesetzt ist, daher von diesem Tage an weitere Gesuche um Gestattung des einjährigen freiwilligen Dienstes und Nachweise zu solchen Gesuchen nicht mehr angenommen werden.

Karlsruhe, den 16. November 1867.

Großherzogliches Kriegsministerium.
Ludwig.

Vdt. Ohlhauser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg